

§ 2 MFAB-V Persönlicher Geltungsbereich

MFAB-V - Mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Bestimmungen dieser Verordnung richten sich an Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und Fremdunternehmerinnen sowie Personen, die in § 2 Abs. 2 MinroG genannte Tätigkeiten ausüben.

In Kraft seit 23.10.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at